

RS Vwgh 1988/3/10 87/16/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1988

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GJGebG 1962 §14 Abs1;

GJGebG 1962 TP4;

JN §57;

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kommt als Streitwert der Wert (Einheitswert) der Liegenschaft nur dann in Frage, wenn die Liegenschaft selbst Ziel des Klagebegehrens ist. Hingegen ist in mit der Verpflichtung zur Einwilligung in die Einverleibung der Löschung eines Höchstbetragspfandrechtes in bezug auf die Bemessungsgrundlage (auch iSd TP 4 des GJGebG 1962) vergleichbaren Fällen (Verpflichtung zur Ausstellung einer Lösungsquittung bzw zur Erteilung der Zustimmung zur Übertragung eines Höchstbetragspfandrechtes) der Wert des Streitgegenstandes nach § 57 JN maßgebend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160051.X01

Im RIS seit

10.03.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at